

An dieser Stelle möchten wir Ihnen ab sofort waffenrechtliche Fragen und Begriffe näherbringen und erläutern. Alle hier gemachten Ausführungen beziehen sich in der Hauptsache auf Sport-schützen und gelten z.T. nur für den Württembergischen Schützenverband (Bundesland Baden – Württemberg).

Teil 7/20: Bedürfniswiederholungsprüfung

§ 4 Waffengesetz: Voraussetzungen für eine Erlaubnis

Absatz 4 Satz 1

Die zuständige Behörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen.

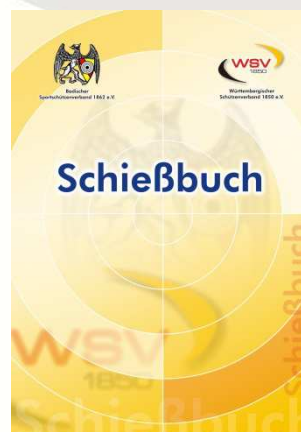
Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 (Absatz 3 = Die zuständige Behörde hat die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen) sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nr.5 (Absatz 1 Nr. 5 = Bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis (ist) eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von 1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – nach(zu)weis(en)) erfolgen.

Ablauf der Überprüfung nach Absatz 4 Satz 1:

- Die Behörde fordert den Schützen drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis auf, das Fortbestehen des Bedürfnisses nachzuweisen
- Diese Aufforderung erfolgt schriftlich, i.d.R. mit dem Versand des erforderlichen Formulars (WSV); sollte dieses Formular fehlen, kann es auch beim WSV angefragt werden
- Ohne Aufforderung durch die Behörde muss der Schütze nicht aktiv werden
- Das Verfahren entspricht im Ablauf der Bestätigung des sportlichen Bedürfnisses für eine Waffe
- Das Formular muss vom Verein bestätigt werden und zusammen mit der(n) Kopie(n) der waffenrechtlichen Erlaubnis(se) sowie dem erforderlichen Schießnachweis an den WSV geschickt werden
- Hinweis: Die Überprüfung erfolgt unabhängig davon, ob der Schütze in diesem Zeitraum Waffen erworben hat (gelbe

WBK), der Schießnachweis ist auch in solch einem Fall zu erbringen

- Der erforderliche Schießnachweis beginnt am Tag der Ausstellung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis bis zum Tag der Einreichung beim WSV (mind. 3 Jahre), eine Überprüfung durch die Behörde vor Ablauf dieser Frist ist nicht vorgesehen (Ausnahme - wenn besondere Gründe vorliegen)
- Der geforderte Schießnachweis umfasst 18x Schießen pro Jahr verteilt über den gesamten Zeitraum
- persönliche Lebensumstände werden berücksichtigt (Krankheit, Auslandsaufenthalt, Studium....); ggf. vereinbart der WSV mit der zuständigen Behörde eine Fristverlängerung – die Bedürfniswiederholungsprüfung wird dann um einen festzulegenden Zeitraum verschoben und anschließend wiederholt
- Bestimmte Lebensumstände können durchaus dazu führen, dass es zu einem vorübergehenden Wegfalls des Bedürfnisses kommen kann (z.B. im Krankheitsfall), hier kann die Behörde den Munitionserwerb streichen oder ggf. die Waffen vorübergehend einziehen
- Sollte der Nachweis ohne Angabe plausibler Gründe nicht erbracht werden können, hat dies den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis(se) zur Folge



Der geforderte Schießnachweis bei einer Bedürfniswiederholungsprüfung kann über das Führen eines Schießbuches erbracht werden.

Dieses erhalten Sie in unserem Onlineshop unter <http://shop.wsv1850.de>.



Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
(Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V.)



Deutscher Schützenbund e.V.
Lahnstraße 120
65195 Wiesbaden
(anerkannter Schießsportverband seit 07.11.2003)

**Bestätigung des Dachverbandes
über die Voraussetzungen für eine Erlaubnis**
(§ 4 (4) WaffG)
(Diese Bescheinigung gilt zur Vorlage bei der zuständigen Behörde)
(gilt nur für **Erstantragsteller** nach dem 01.04.2003)

1. Angaben zum Antragsteller (vom Antragsteller auszufüllen)

Name: _____ Tel.: _____
Straße: _____
Plz: _____ Ort: _____
geb. am _____ in _____

Anlagen:

Die Kopie meiner waffenrechtlichen Erlaubnis (Erstantrag) ist als Anlage beigelegt

..... Nr., ausgestellt von der Behörde

..... Nr., ausgestellt von der Behörde

Hinweis auf Datenschutzfreigabe nach dem Bundesdatenschutzgesetz:

**Das Formular für die Bedürfniswiederholungsprüfung erhalten
Sie bsp. auf der WSV-Geschäftsstelle.**

Absatz 4 Satz 3

Die zuständige Behörde kann auch nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen.

Ablauf der Überprüfung nach Absatz 4 Satz 3:

- Erfolgt die Überprüfung durch die Behörde zu einem späteren Zeitpunkt (als drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis), muss geprüft werden, ob es sich noch um eine Überprüfung nach §4 Absatz 4 Satz 1 handelt oder um eine Überprüfung nach §4 Absatz 4 Satz 3
- Handelt es sich um eine Überprüfung nach §4 Absatz 4 Satz 3, dann muss es einen Anlass/Grund geben (es handelt sich hierbei um eine sog. anlassbezogene Überprüfung)
- Die Überprüfung erfolgt ohne Beteiligung des Verbandes
- Mögliche Gründe: Ein Umzug in die Zuständigkeit einer anderen Behörde - lt. Verwaltungsvorschrift ist allerdings z.B. der Umzug in den Nachbarort – Wechsel Stadt/Landkreis (bei gleichzeitigem Verbleib im selben Schützenverein (zumutbare/glaubwürdige Fahrtstrecke) kein Anlass

zur Kontrolle; ein Umzug z.B. von WT nach Hamburg wird sicher zu einer Bedürfnis-Überprüfung führen); oder der Schütze hat viele Jahre keine Waffe bei der Behörde beantragt, somit stellt sich der Behörde die Frage, ob der Schütze noch aktiv ist

- Bei dieser Überprüfung ist in der Regel der Schießnachweis der letzten 12 Monate direkt bei der Behörde vorzulegen – eine konkrete Anzahl von Schießnachweisen ist nicht vorgegeben
- Kann der Schütze nicht glaubhaft nachweisen, dass er sportlich aktiv ist, kann dies zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis(se) führen

Hinweis: Im WSV gibt es keine passiven Mitglieder. Sollten Vereine eine solche Differenzierung vornehmen und den Schützen sogar beim Verband abmelden (Achtung fehlender Versicherungsschutz), läuft der Schütze Gefahr, dass die Behörde u.U. eine Bedürfnisprüfung durchführt, weil sie davon ausgehen könnte, dass die Bedürfnisgrundlage für den Waffenbesitz nicht mehr gegeben ist.

Beitrag: Kathrin Hochmuth – WSV 1850 e.V.